

gewerbeordnung fallen und mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet sind, der Art. 65 Abs. 3 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Beigen von Holz, Brettern, Fachdauben und dergleichen, welche nicht über 2 Meter hoch sind, müssen 0,5 Meter von der Grenze entfernt bleiben; für jede weitere Höhe kann der Nachbar eine weitere Entfernung von gleichem Maße verlangen.

Eine Entfernung von 0,5 Meter ist einzuhalten bei Gerüsten und ähnlichen Anlagen, soferne nicht die Beschaffenheit der Anlage eine größere Entfernung zur Abwendung eines Schadens erfordert.

Art. 63.

Wer auf seinem Grundstück einen Keller, einen Brunnen, eine Cisterne u. graben will, muß von der Grenze so weit entfernt bleiben, oder solche Vorkehrungen treffen, daß der Grund des Nachbarn nicht nachstürzen kann, und daß das Gebäude oder die Mauer des Nachbarn keinen Schaden leidet.

Art. 64.

In Beziehung auf das Recht, Brunnen und Cisternen zu graben, sowie hinsichtlich des Wasserlaufes und der Wasserbenützung bleibt es vorerst bei den bestehenden Rechts-Normen (vergl. Bauordnung Titel von Brunnen S. 69).*)

Art. 65.

Der Grundeigenthümer ist nicht befugt, auf seinem Grundstück Vorrichtungen zu haben oder etwas vorzunehmen, wodurch

*) Der angeführte Titel der Bauordnung vom 2. Januar 1855 lautet folgendermaßen:

Von Brunnen und Cisternen graben und haben, auf eines eigenen Grund.

Welcher auf seinem eigenen Grund ein Brunnen, oder Cistern graben will, oder der einen hievon graben und gebauen hätte, der soll in allweg fürsehen, daß dardurch dem gemeinen Nutz, und seinem Nachbarn, ob, und unter der Erden, kein Schad entstehen, und widerfahren möge.